



Berlin

Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Postanschrift  
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-2510  
Fax +49 30 18-300-807-2510

Ref-G20@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Vorab per E-Mail an:



**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) / Umweltinfor-  
mationsgesetz / Verbraucherinformationsgesetz – Bescheid**

Bezug: Ihr Antrag vom 08.05.2022  
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1233 IFG  
Datum: Berlin, 20.07.2022  
Seite 1 von 4

Sehr geehrter

mit E-Mail vom 08.05.2022 beantragen Sie unter anderem nach dem In-  
formationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Infor-  
mationen:

„- das Gutachten zum Entwurf  
- den Entwurf selbst  
zu dem Klimaschutzsofortprogramm des BMDV (siehe Quelle unten)  
Quelle: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/co2-ausstoss-wissings-klimaplan-verkehrsminister-will-abwrackpraemie-und-10-800-euro-e-auto-rabatt/28312600.html>“.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt, da ein Anspruch nicht besteht.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

**Begründung:**

**1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihr Zugangsbegehren war abzulehnen, da das Bundesministerium für Di-  
gitales und Verkehr nicht zur Verfügung über die begehrten





Seite 2 von 4

Informationen (hier: „Gutachten zum Entwurf“) berechtigt ist und daher gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG nicht über einen Antrag auf Informationszugang entscheiden kann. Verfügungsberechtigt ist in diesem Fall das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Im Übrigen (hier: „Entwurf selbst“) war Ihr Zugangsbegehren abzulehnen, da ihm die Versagungsgründe gem. § 3 Nummer 3 b) sowie § 4 IFG entgegenstehen. Demnach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden bzw. soll der Antrag abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Zweck der Regelung gem. § 3 Nummer 3 b) IFG ist, die „notwendige Vertraulichkeit“ behördlicher Beratungen zu wahren. Schutzgut ist der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Dem Schutz der Beratung unterfällt nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung als solcher. Ausgenommen sind das Beratungsergebnis und der Beratungsgegenstand. Die im Antrag bezeichneten Informationen betreffen einen noch nicht abgeschlossenen Vorgang, nämlich die Beratungen zum Klimaschutz-Sofortprogramm. Die Bundesregierung berät dabei weiterhin und laufend über die notwendigen und zu treffenden Entscheidungen. Innerhalb dieses laufenden Verfahrens ist es notwendig, dass ein geschützter und nicht ausforschbarer exekutiver Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich verbleibt, in dem die anstehenden Entscheidungen ohne Beeinflussung durch Dritte getroffen werden können.

Auch § 4 Absatz 1 IFG verwehrt den Informationszugang. Danach soll er abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Es droht eine Vereitelung der geplanten Entscheidung, da sie bei Bekanntgabe der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande kommen würde. Bislang finden ausschließlich interne Beratungen zum Klimaschutz-Sofortprogramm zwischen den Ressorts statt. Eine vorzeitige Bekanntgabe dieser



Seite 3 von 4

Vorarbeiten würde den Erfolg dieser Entscheidung (Abschluss aller dafür notwendigen Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen bis Ende 2022) im Sinne der Vorschrift vereiteln. Diese Bedrohung dauert noch an, da die Beratungen noch nicht abgeschlossen sind.

Unaufgefordert wird auf Sie zurückgekommen, sobald das Verfahren abgeschlossen ist. Der genaue Zeitpunkt des Abschlusses lässt sich noch nicht genau bestimmen, ist aber nicht vor Spätsommer 2022 zu erwarten.

### 2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG ist nicht gegeben, da das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nicht über die begehrten Informationen (hier: „Gutachten zum Entwurf“) verfügt. Insoweit wird auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als informationspflichtige Stelle verwiesen.

Hinsichtlich des Entwurfs zum Klimaschutz-Sofortprogramm besteht ein Anspruch auf Informationszugang wegen § 8 Absatz 2 Nummer 4 UIG nicht. Danach ist ein Antrag abzulehnen, soweit er sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten bezieht. Dies trifft zu, da das Klimaschutz-Sofortprogramm gegenwärtig im Entwurf zwischen den betroffenen Ressorts der Bundesregierung abgestimmt wird.

### 3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

